

1157812025

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Justiz, Migration  
und Verbraucherschutz



TLT/4726/25/1

Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Präsident des Thüringer Landtags  
Herrn Dr. Thadäus König  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

poststelle@  
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Kleine Anfrage Nr. 569 des Abgeordneten Mühlmann (AfD)  
- Offene Forderung der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von zehn Milli-  
onen Euro gegenüber dem Freistaat Thüringen – nachgefragt -**

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
1030-2-0016/482-14-  
22150/2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage des Abgeordneten Mühlmann (AfD)  
beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Erfurt,  
17. April 2025

**Frage 1:**

*Gibt es für die offenbar noch immer bestehende Forderung der Landeshauptstadt Erfurt gegenüber dem Freistaat Thüringen, die auf unbeglichenen Kosten aus der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 beruht, Verjährungsfristen?*

**Antwort:**

Ja.

**Frage 2:**

*Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird, welche Fristen sind mit welchem zeitlichen Ablauf zu erwarten?*

**Antwort:**

Die hier behaupteten Forderungen aus den Jahren 2015 und 2016 verjähren gegenüber dem Land in entsprechender Anwendung von § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem:

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den anspruchbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Thüringer Ministerium für  
Justiz, Migration und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

**Frage 3:**

*Falls grundsätzlich bei derartigen Forderungen Verjährungsfristen relevant, aber die Angaben bisher zu ungenau sind, welche Fristen, mit welchem zeitlichen Ablauf, sind möglicherweise einschlägig oder zu beachten?*

**Antwort:**

Es gelten die o. g. Fristen. Gegebenenfalls sind verjährungshemmende Tatbestände gemäß §§ 203 ff. BGB analog zu beachten.

**Frage 4:**

*Sind Fristen hinsichtlich „einer substantiierten Darlegung von konkreten Forderungsbeträgen, betreffenden Zeiträumen und den jeweiligen Forderungsgegenständen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung“ zu beachten und wie stellen diese sich dar (Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/37)?*

**Antwort:**

Seit dem 1. Januar 2017 ist bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) gegenüber dem Land, die materiellrechtliche Ausschlussfrist des § 4 Abs. 5 ThürFlüKEVO zu beachten. Danach ist der Anspruch auf Erstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Erbringung der Leistung bei der nach Absatz 1 zuständigen Stelle geltend macht.

Geltendmachung im Sinne des Satzes 1 der Antwort ist das Darlegen des Anspruchs auf Erstattung dem Grunde und der Höhe nach.

Mit freundlichen Grüßen